

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Grußwort

aus Anlass der Verleihung der „Heißen Kartoffel“
an Prof. Dr. Dan Diner

am 13. November 2015
im Bundesverwaltungsgericht

Sehr geehrter Herr Abgeordneter des Deutschen Bundestages Dr. Feist,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, lieber Herr Jung,
sehr geehrter Herr Dr. Heuchert,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Geschichte ist geschichtete Zeit. Ein historischer Zustand hat viele Gründe, ein historisches Ereignis hat viele Ursachen. Die genauere historische Analyse zieht den Blick hinab in immer tiefer liegende Sedimentschichten, auf Ablagerungen aus vielen Vergangenheiten, die unterschiedlich einflussreich noch immer nachwirken. Zumeist liegt die jüngere Vergangenheit gewissermaßen oben, beeinflusst das Hier und Heute besonders nachhaltig, während entferntere Kausalketten nur noch schwach spürbar sind. Aber das kann sich ändern; größere Umwälzungen können unversehens fast Vergessenes nach oben holen und in grelles Licht rücken. So erlangen auch entfernte Vergangenheiten, die man längst abgeschlossen glaubte, plötzlich wieder zu aktueller Bedeutsamkeit.

Die deutsche Wiedervereinigung war ein solches umwälzendes Ereignis. Vor wenigen Tagen haben wir das Kalender-

blatt des 9. November abgerissen. Am 9. November 1989 fiel die Mauer, und hinter ihr tauchten Sedimentschichten aus der Tiefe einer Vergangenheit wieder auf, die viele längst abgehakt hatten. Alte Probleme stellten sich plötzlich neu. Alte Gewohnheiten, Gewissheiten, Sekuritäten galten plötzlich nichts mehr, historische Kontinuität wurde gebrochen. Ich lebte damals im Westen, in Karlsruhe. Für mich war es eine spannende Zeit, es betraf mich aber nur in einem politischen Sinne, nicht persönlich oder gar existenziell. Für die Menschen hier in den „neuen Ländern“ war der Bruch der historischen Kontinuität, welche der Bestand der DDR und des Ostblocks vermittelt hatte, aber eine, wenn nicht die prägende Erfahrung ihres Lebens.

Eines der drängendsten Probleme betraf das Eigentum. Eigentum, besonders Grundeigentum ist ein vorzüglicher Träger und Bewahrer historischer Sedimentablagerungen. Es speichert Rechts- wie Willkürakte der Menschen im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte. So hat jedes Grundstück neben dem amtlichen gewissermaßen auch ein historisches Grundbuch. Vielleicht verzeichnet dieses Buch, dass ein Grundstück vor dem Ersten Weltkrieg von einem jüdischen

Kaufmann erworben wurde; vielleicht musste der es 1938 unter Wert verkaufen, um seine Flucht vor den Nazi-Schergen zu ermöglichen; vielleicht wurde der Erwerber seinerseits von der sowjetischen Besatzungsmacht enteignet; vielleicht gelangte das Grundstück in den Bodenfonds oder in Volkseigentum; vielleicht haben DDR-Bürger dann ein Haus darauf errichtet, worin sie zwanzig, dreißig Jahre lang wohnten, mit begründeter Aussicht, dort auch den Lebensabend zu verbringen. All dies hat das Grundstück in seinem dinglichen Gedächtnis gespeichert. Längst ist Gras über die alten Geschichten gewachsen. Die Wende bringt sie wieder ans Tageslicht: Vergangenes ist plötzlich wieder gegenwärtig, und die Alteigentümer stehen vor der Tür.

Kontinuitätsbrüche in der Geschichte, die Uraltes plötzlich nach oben spülen; die prägende Wendeerfahrung besonders in den „neuen Ländern“; die Speicherkraft des Eigentums: all dies sind Themen des großen Historikers, den wir heute ehren. Meine Damen und Herren, begrüßen Sie mit mir den langjährigen Direktor des Simon-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur am Historischen Seminar der Universität Leipzig, Herrn Professor Dan Diner.

Natürlich habe ich hier nur einen kleinen Ausschnitt aus Professor Diners Forschungshorizont angesprochen; von anderem wird heute Abend sicherlich ausführlich zu reden sein. Ich habe das Stichwort „Wiedervereinigung“ gewählt, weil wir uns hier im Bundesverwaltungsgericht befinden. Die Verwaltungsgerichte und in letzter Instanz auch das Bundesverwaltungsgericht haben sich nach 1990 sehr intensiv mit dem Thema „Restitution entzogenen Eigentums“ beschäftigen müssen. Unsere Rechtsprechung ist nicht überall auf Gegenliebe gestoßen. Das hat vor allem zwei Gründe, die beide ebenfalls Themen Dan Diners berühren.

Der eine Grund ist die Differenz zwischen Geschichte und Erinnerung. Objektives Geschehen ist das Eine, subjektives Erinnern ist das Andere. Geschichte beschreibt und interpretiert objektives Geschehen, Erinnern bewahrt persönliches Erleben, gibt es auch als Persönliches an Erinnerungserben weiter. Auch Erinnerung ist ein Faktum, aber ein subjektives, als Bewusstseinsstatte. Sie ist oft einseitig, vereinseitigend, behält nur Einzelheiten im Blick und übersieht oder vergisst anderes; zugleich aber hat sie für den Einzelnen oft eine hö-

here Wertigkeit und Wahrhaftigkeit als das objektive Geschehen. Das birgt auch für uns Verwaltungsrichter ein gewisses Problem: Wir können es niemandem recht machen. Mindestens einer der Streitbeteiligten ist überzeugt, dass wir die historischen Tatsachen verfälschen, verdrehen oder schlicht missverstehen. Dabei haben wir zumeist nur seine Erinnerung verfehlt, oder das Narrativ seiner persönlichen Familienchronik.

Der andere Grund liegt in einem Fehlverständnis, den schon das Wort „Restitution“ birgt. Restitution heißt wörtlich Wiederherstellung. Ein „Zurück auf Los“ gibt es aber nicht. Geschichte wiederholt sich nicht; Geschehenes kann man nicht ungeschehen machen. Das geht schon mit Blick auf das objektive Geschehen nicht, es geht vollends nicht mit Blick auf das subjektive Erinnern. Vergangenes Unrecht bleibt Unrecht, auch wenn spätere Ereignisse plötzlich eine Wiedergutmachung möglich machen. Zudem muss die Entscheidung, ob und wie Wiedergutmachung zu leisten ist, nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft getroffen werden. Es müssen nicht nur die Belange desjenigen in den Blick genommen werden, der sich enteignet sieht, sondern auch die

Belange all der anderen, die zwischenzeitlich Rechte am Grundstück erworben und ein Vertrauen in deren Bestand begründet haben. Auch die Belange der Allgemeinheit wollen berücksichtigt sein. So geht es nicht um Wiederherstellung früherer Berechtigungen, sondern um eine Zuteilung neuer Berechtigungen, dies zwar in Anknüpfung an Geschehenes, aber zugleich in zukunftsgestaltender Absicht. Es ist überaus schwierig, das immer verständlich zu machen.

Meine Damen und Herren: Sie sehen, weshalb gerade wir im Bundesverwaltungsgericht an den Forschungsarbeiten von Professor Diner so besonders interessiert sind. Er weist Kontinuitäten und Brüche in der Geschichte des 20. Jahrhunderts auf und lehrt uns, diese Geschichte, die ja die unsere ist, besser zu verstehen. Professor Diner wird heute die „Heiße Kartoffel“ verliehen, der Mitteldeutsche Kommunikations- und Wirtschaftspreis, eine der wichtigsten Auszeichnungen unserer Region. Ich bin stolz darauf, dass die Preisverleihung auch in diesem Jahr wieder in den Räumen des Bundesverwaltungsgerichts stattfindet. Und so heiße ich Sie alle, hochverehrte Festversammlung, in diesem prächtigen Saal willkommen und wünsche uns allen einen gelungenen Abend.